

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 201/FB4/2012



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	20.08.2012	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	03.09.2012	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Wacker

Betreff: Umstufung von Abschnitten der Kurt-Bennewitz-Straße

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Umstufung von Abschnitten der Kurt-Bennewitz-Straße nach § 7 Sächsisches Straßengesetz.
2. Die Umstufung ist nach Genehmigung durch die untere Straßenbaubehörde (Landratsamt) ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Eintragung in das Bestandsverzeichnis hat entsprechend der Eintragungsverfügung zu erfolgen.

Wacker
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Im Sächsischen Amtsblatt vom 12. November 1998 wurde die Widmung, Umstufung und Einziehung der Bundesfernstraße B 107 gemäß § 2 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 veröffentlicht. Die B 107 (alt) im Ortsteil Wedelwitz wurde zur Ortsstraße bzw. Gemeindeverbindungsstraße abgestuft. Die Abstufung trat zum 01. Januar 1999 in Kraft.

Während der Planung zum Ausbau der Kurt-Bennowitz-Straße ergaben sich Zweifel an der Festlegung der Grenze zwischen Ortsstraße und Gemeindeverbindungsstraße. Das Landratsamt Nordsachsen wurde diesbezüglich angeschrieben. Nach deren Aussage hat man beim Erlass der Verfügung versehentlich alte Netzknoten benutzt.

Dem Stadtrat wird die Neufestsetzung des Netzknotens zwischen Ortsstraße und Gemeindeverbindungsstraße wie folgt empfohlen:

- Von der B 107 (neu), Netzknoten 4541653, bis zum neuen Netzknoten 4541655 wird die Straße als Gemeindeverbindungsstraße mit einer Länge von 0,197 km festgesetzt.
 - Der alte Netzknoten 4541655 wird in südliche Richtung verschoben und zwar in Höhe der Verlängerung des Flurstückes 127/15 der Flur 1 Gemarkung Wedelwitz (Höhe Ortsausgangsschild). Der Netzknoten behält seine Bezeichnung.
 - Vom Netzknoten 4541655 (neu) bis Netzknoten 4541663 wird die Straße zur Ortsstraße (gesamte Ortslage) mit einer Länge von 0,760 km.
- Widmungsbeschränkungen werden nicht festgesetzt.

Nach § 7 Sächsisches Straßengesetz ist die Umstufung einer Straße eine Allgemeinverfügung, durch die eine öffentliche Straße einer anderen, ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet wird. Zuständig für die Aufstufung nach § 7 Abs. 3 Sächsisches Straßengesetz ist die untere Straßenbaubehörde (Landratsamt Nordsachsen).

Das Bestandsverzeichnis wird nach Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen und der Veröffentlichung im Amtsblatt geändert.

Anlage

- Lageplan

finanzielle Auswirkungen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------	-----------------------------	--

Gremium	Abstimmungsergebnis
Bauausschuss	3 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen 0 Befangen
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	